

Artikel 2 Nummer 1 – Behörden, die als Gerichte angesehen werden können

In der Tschechischen Republik gibt es keine solchen Behörden.

Artikel 3 Absatz 2 – Ersuchte Gerichte

Bezirksgerichte (*okresní soudy*) (in Prag: *obvodní soudy*, in Brünn: *Městský soud*).

Artikel 4 – Zentralstelle

Justizministerium (*Ministerstvo spravedlnosti*)

Abteilung Internationale Zivilsachen

Vyšehradská 16

128 10 Prag 2

Telefon: +420-221-997-111

Fax: +420-224-919-927

E-Mail: posta@msp.justice.cz

Artikel 6 – Sprachen, die für das Ausfüllen der Formblätter zugelassen sind

Zugelassene Sprachen: Tschechisch, Slowakisch und Englisch.

Artikel 7 – Zulässige Mittel für die Übermittlung von Ersuchen und anderen Mitteilungen

Die technischen Mittel für die Entgegennahme von Ersuchen sind Post, Fax und E-Mail.

Artikel 19 – Zentralstelle oder zuständige Behörde(n), die für Entscheidungen über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme zuständig ist (sind)

Justizministerium (*Ministerstvo spravedlnosti*)

Abteilung Internationale Zivilsachen

Vyšehradská 16

128 10 Prag 2

Telefon: +420-221-997-111

Fax: +420-224-919-927

E-Mail: posta@msp.justice.cz

Artikel 29 – Übereinkünfte oder Vereinbarungen, an denen Mitgliedstaaten beteiligt sind und die die Voraussetzungen des Artikels 29 Absatz 2 erfüllen

Keine.

Artikel 31 Absatz 4 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

Keine.

Letzte Aktualisierung: 03/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.